

Lehrpläne, Wahl der Lehrkräfte u. s. f. zwischen den beiden beteiligten Ministerien, nämlich dem Unterrichts- und Handelsministerium, ein geordnetes und rasches Zusammenwirken zu erzielen, wurde eine gemischte Ministerialcommission zur Berathung aller den gewerblichen Unterricht betreffenden Angelegenheiten gebildet, welche aus je zwei Vertretern und je einem Vertrauensmanne des Unterrichts- wie des Handelsministeriums zusammengesetzt ist. Ihre Constituirung erfolgte zu Ende April 1872. Gleichzeitig wurden durch Uebereinkommen die diesfälligen Agenden zwischen beiden Ministerien derartig getheilt, dass die Pflege des allgemeinen Gewerbeschul-, dann des höheren gewerblichen Fachschulwesens dem Unterrichtsministerium, die Ingerenz auf die niederen gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten, dann auf alle Webeschulen dem Handelsministerium zusteht.

Diese gewerblichen Fachlehranstalten haben den Zweck, das praktische Wissen, welches der Betrieb der einzelnen Gewerbs- und Industriezweige gewährt, allseitig zu ergänzen und durch theoretisches Wissen zu vervollkommen.

Dieselben wurden an solchen Orten errichtet oder in Aussicht genommen, wo die betreffenden Erwerbszweige in grösserer Anzahl und Bedeutung vorkommen. Neben dem Zwecke der Fortbildung der Gewerbetreibenden durch technischen und künstlerischen Unterricht haben diese Fachlehranstalten auch die Bestimmung, entwicklungsfähige neue Industriezweige in jenen Gegenden einzuführen, in welchen die Bedingungen ihres Gedeihens vorhanden sind.

Die Wirksamkeit gewerblicher Fachschulen ist zum grössten Theile localer Natur. Es musste daher selbstverständlich die Errichtung und Erhaltung solcher Schulen, selbst wenn die erste Anregung vom Handelsministerium ausging, stets den localen Interessenten, insbesondere den Gemeinden, den betreffenden Gewerbetreibenden, endlich auch den Landesvertretungen überlassen bleiben, welche hiebei gewöhnlich derart zusammenwirkten, dass die Gemeinde die Beistellung der Localitäten für Schule und Lehrerswohnung, dann die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Bedienung der ersteren übernahm, die Gewerbetreibenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellten, das Land endlich in Form von Geldbeiträgen die Anschaffung der Lehrmittel und die Bestreitung eines Theiles der Lehrerbesoldung ermöglichte. Das Handelsministerium beteiligte sich nur durch Geldbeihilfen, Ueberweisung von Lehrmitteln, durch Auswahl, Ernennung, Bestätigung und allfällige Honorirung der Lehrer oder Sorge für deren Ausbildung, durch Prüfung der Organisations- und Lehrpläne und durch Ueberwachung der Ausführung aller erforderlichen Schritte. Von diesen Grundsätzen wurde nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgewichen.